



# **Die gewerberechtliche Regulierung der Prostitution**

**– die Umsetzung des Bundesgesetzes durch ministerielle  
Vorgaben in Nordrhein-Westfalen**

Fachtagung der Kommunalakademie der Friedrich-Ebert-Stiftung am 05.04.2017 in Köln



- 1. Rechtsgrundlagen und Legaldefinitionen d. ProstSchG hinsichtl. der Prostitutionsbetriebe**
- 2. Abgrenzung des Anwendungsbereichs**
- 3. Gewerberechtl. Anforderungen an Erlaubniserteilung nach §§ 12 ff. ProstSchG**
- 4. Erlöschen, Rücknahme u. Widerruf d. Erlaubnis, §§ 22, 23 ProstSchG**
- 5. Pflichten des Betreibers beim Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, §§ 24 - 28 ProstSchG**
- 6. Überwachung des Prostitutionsgewerbes, §§ 29 ff. ProstSchG**
- 7. Vorbereitung des gewerberechtl. Vollzugs in NRW**
- 8. Begleitung des Vollzugs in NRW**



## 1. Rechtsgrundlagen und Legaldefinitionen im ProstSchG hinsichtl. der Prostitutionsbetriebe (1):

- Gemäß § 1 ist das Gesetz u.a. anzuwenden *auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes*
- Legaldefinition für Prostitutionsgewerbe:  
Ein *Prostitutionsgewerbe* betreibt gemäß § 2 Abs. 3, wer  
*„wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mind. 1 andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er*
  1. *eine Prostitutionsstätte betreibt,*
  2. *ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,*
  3. *eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder*
  4. *eine Prostitutionsvermittlung betreibt.“*



## 1. Rechtsgrundlagen und Legaldefinitionen im ProstSchG hinsichtl. der Prostitutionsbetriebe (2):

- **Prostitutionsstätten** sind gemäß § 3 Abs. 4 ProstSchG  
„Gebäude oder Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller DL`en genutzt werden.“
- **Prostitutionsfahrzeuge** sind gemäß § 3 Abs. 5 ProstSchG  
„Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller DL`en bereitgestellt werden.“
- **Prostitutionsveranstaltungen** sind gemäß § 3 Abs. 6 ProstSchG  
„für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle DL`en angeboten werden.“



## 1. Rechtsgrundlagen und Legaldefinitionen im ProstSchG hinsichtl. der Prostitutionsbetriebe (3):

- **Prostitutionsvermittlung** gemäß § 3 Abs. 7 ProstSchG ist „die Vermittlung mind. einer anderen Person zur Erbringung sexueller DL`en außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, daz zu den vermittelten DL`en auch sexuelle Handlungen gehören.“



## 1. Abgrenzung des Anwendungsbereichs (1):

- Ein *Prostitutionsgewerbe* betreibt damit **nicht**,  
*„wer ausschließlich aus seiner eigenen Prostitution Nutzen zieht;  
diese Personen sind hingegen als Prostituierte vom Anwendungsbereich erfasst.“*
  
- *„Prostitutionsgewerbe“ sind allerdings alle Betriebsarten u. Geschäftsmodelle gewerbl. Tätigkeit:*
  1. *Tätigkeiten im organisator. Umfeld oder*
  2. *Anbahnung der Prostitution, wie Vermittlung sexueller DL`en, verschiedene Tätigkeiten d. Kundenakquise, Veranstaltertätigkeiten, Fahr- und Begleitdienste sowie d. Bereitstellen einer räuml. Infrastruktur einschl. Nebenleistungen*



## 1. Abgrenzung des Anwendungsbereichs (2):

- Im Bereich d. Wohnungsprostitution gelten Besonderheiten:
  1. Wer sich **professionell darauf ausrichtet, eine oder mehrere Wohnungen gezielt an Prostituierte zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu vermieten** ist Gewerbetreibender i.S.d. § 2 Abs. 3 ProstSchG und unterfällt der Anzeige- u. Erlaubnispflicht u. den daran anknüpfenden Regelungen für Prostitutionsstätten.
  2. Es spielt keine Rolle, ob die Person, die die Wohnung gezielt an Prostituierte überlässt, nach Außen als Vermieter oder z.B. als (Haupt-)Mieter der Wohnung auftritt.
  3. Es kommt lediglich darauf an, **dass die Person die Nutzung der Wohnung maßgeblich steuert und damit einen wirtschaftl. Nutzen aus der Prostitution anderer zieht**, z.B. durch die Akquise von Prostituierten als Nutzerinnen, durch zeitl. Planung der Nutzung oder durch Festlegung der Betriebszeiten.



## 1. Abgrenzung des Anwendungsbereichs (3):

- Die *Einordnung als **Prostitutionsstätte*** gilt auch unabhängig davon,
  - ob die *Wohnung zugleich auch zum Zwecke des Wohnens oder Schlafens genutzt* wird, sofern die Bereitstellung jedenfalls auch gezielt zur Ausübung der Prostitution erfolgt.
  - *Nicht entscheidend ist*, wie viele Personen in der Wohnung tätig werden und wie das Rechts- bzw. Mietverhältnis zwischen Betreiber und Nutzerin bzw. Nutzer ausgestaltet ist.



## 1. Anwendungsbereich (4):

- Wird die Prostitution in einer Wohnung oder einem sog. *Studio*
  - ausschließl. durch die Wohnungsinhaberin bzw. den -inhaber ausgeübt, ohne dass eine weitere Person als Betreiber wirtschaftlichen Nutzen aus der Prostitutionsausübung zieht, **gilt eine solche Wohnung nicht als Prostitutionsstätte und folglich auch nicht als Prostitutionsgewerbe**, da die Wohnungsinhaberin keinen Nutzen aus der Prostitution anderer zieht.
- Die Person unterliegt dann lediglich der Anmeldepflicht als Prostituierte gemäß § 3 Abs. 1 ProstSchG.



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (1):

- Wer ein *Prostitutionsgewerbe betreiben* will,
  - muss das Gewerbe gemäß § 14 GewO bei der zust. Behörde anzeigen,
  - bedarf gem. § 12 ProstSchG d. Erlaubnis d. zust. Behörde.  
**[Zuständige Behörde ist nach § 1 Abs. 1 DVO ProstSchG NRW die Kreise und kreisfreien Städte als *Kreisordnungsbehörden*.]**
  
- Die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 15 zu versagen, wenn
  - der ASt./Stellvertreter nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt (Versagungsgründe i.S.d. §§ 14, 15 ProstSchG; Vermutungsregel für das Nichtvorliegen gem. § 15 Abs. 1 ProstSchG bei rechtskräft. Verurteilung in d. letzten 5 Jahren hinsichtl. d. aufgezählten Delikte),
  - der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (2):

- Spezialgesetzl. Anforderungen ProstSchG werden durch  
allgem. Anforderungen d. GewerbeR ergänzt:
  - Um der Erlaubnisbehörde eine *umfassende Prüfung zu ermögl., sind ergänzend allgem. Anforderungen i.S.d. gewerberechtl. Zuverlässigkeit* zu prüfen.
  - Rechtsgrundlage für die Einholung der Unterlagen sind § 12 Abs. 5, § 15 Abs. 2, § 34 Abs. 1 ProstSchG sowie § 11 Abs. 1 und 2 GewO.
  - *Je nach Art des Prostitutionsgewerbes* (Prostitutionsstätte, Prostitutionsfahrzeug, Prostitutionsveranstaltung) sind ggf. ergänzende Unterlagen vom ASt. beizubringen.
  - Ergänzend, gewerberechtl. Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung gem. § 20 ProstSchG u. d. Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs gem. § 21 ProstSchG (Bspw. Anzeige nach §14 GewO, Erlaubnis nach § 12 u. Anzeige nach § 21ProstSchG)



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (3):

- Die Erlaubnisbehörde hat gem. § 15 Abs. 2 ProstSchG folgende Unterlagen zur Zuverlässigkeitsprüfung des Betreibers, des Stellvertreters oder der zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen einzuholen:
  - Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweiligen Landeskriminalamtes (Abfrage über OSiP gepl.)
  - Auskunft von der für den Antragsteller/Betriebsstätte zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde
- Gewerberechtl. Unzuverlässigkeit d. ASt. bzw. des Stellvertreters kann sich auch aus anderen Tatsachen bzw. Hinweisen ergeben, d.h., wenn die Gefahr besteht, dass das Gewerbe in Zukunft nicht ordnungsgemäß geführt wird.



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (3):

➤ Deshalb, weitere mögl. allgem. gewerberechtl. Unzuverlässigkeitsgründe i.R.d. Beteiligung anderer Stellen zu prüfen:

Bspw., Unzuverlässigkeit aufgrund finanzieller Leistungsunfähigkeit bzw. ungeordneter Vermögensverhältnisse,

- Die Behörde holt Auskünfte
  - aus dem Schuldnerverzeichnis,
  - beim zuständigen Insolvenzgericht,
  - bei der Ordnungsbehörde des Wohn- bzw. Betriebsortes des Antragstellers

ein.



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (4):

- Der ASt. Muss ergänzend folgende Unterlagen d. Behörde vorlegen/bzw. beibringen:
- Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5, §§ 31, 32 Abs. 3 und 4 BZRG („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“; Belegart „O“)
  - Auskunft aus Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO) (ggf. auch bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten wg. § 30 OWIG). Bei jurist. Personen ist d. Auszug aus d. Gewerbezentralregister für alle nach Gesetz, Satzung oder GV vertretungsberechtigten Personen (z.B. GF, Vorstandsmitglied) sowie für die juristische Person selbst einzuholen.
  - „Bescheinigung in Steuersachen“ vom zuständigen Finanzamt; bei juristischen Personen sowohl für die juristische Person als auch für alle gesetzlichen Vertreter.



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (5):

- Gemäß § 25 Abs. 2 ProstSchG darf der Betreiber nur zuverlässige Personen in seinem Betrieb einsetzen!  
(Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt im Rahmen der Erlaubniserteilung sowie anlassbezogen.)
  
- Prüfung d. Zuverlässigkeit des Betreibers gem. § 12 ProstSchG und der als Stellvertretung, Leitung oder zur Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen erfolgt
  - *im Rahmen der Erlaubniserteilung* sowie
  - gemäß § 15 Abs. 3 ProstSchG erneut *in regelmäßigen Abständen*,
  - *spätestens jedoch nach drei Jahren*  
(Problematik, da die Aufbewahrungspflicht d. Betreiber vom Tag d. Aufbewahrung nur über 2 Jahre besteht!).



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (6):

- Zusätzl. vom ASt. nach d. ProstSchG dem Antrag beizufügende Unterlagen:
  - Betriebskonzept gemäß § 16 ProstSchG
  - Auflistung der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes, eingesetzten Personen § 15 Abs. 3 ProstSchG
  - Weitere Auflistung d. für Aufgaben i.R.d. Einhaltung d. Hausrechts oder d. Hausordnung, d. Einlasskontrolle u. d. Bewachung d. im Betrieb eingesetzten Personen, auch, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Betreiber stehen (§ 25 Abs. 2 ProstSchG).
  - Bei natürl. Person: Name, Geb.datum, Anschrift d. Erl.inhabers
  - Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften:
    - aktueller Auszug aus d. Handels-/Genossenschaftsregister; bei einer GmbH & Co. KG sind entspr. Auszüge für d. GmbH u. d. KG einzureichen u. Gesellschaftsvertrag.



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (7):

- Gemäß § 16 ProstSchG sind im Betriebskonzept:
- die wesentlichen Merkmale des Betriebes und
  - die Vorkehrungen des ASt., zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ProstSchG, insbesondere d. Mindestanforderung nach §§ 18, 19 ProstSchG, zu beschreiben.
  - Die wesentlichen Merkmale des Betriebskonzeptes sind in § 16 Abs. 2 ProstSchG dargestellt („Sollvorgabe“ zum Inhalt = i.S. einer gebundenen Entscheidung, d.h. zuständige Behörde hat in atypischen Fällen einen Ermessensspielraum).
  - Zur Prüfung des Betriebskonzeptes sind je nach Einzelfall andere Stellen zu beteiligen.
- (Ggf. Stellungnahmen folgender Fachbereiche: Bauordnungs-, Bauplanungs-, Gesundheits-, Immissionsschutz-, Verkehrszulassungs-, Brandschutzbehörde, Jugendamt, usw.).



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (8):

- Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen gemäß §§ 18, 19 ProstSchG:
  - *Prostitutionsanlagen müssen nach ihrem Betriebskonzept, der Lage, Ausstattung und Beschaffenheit gem. § 18 Abs. 1 ProstSchG den Anforderungen genügen, die den Schutz d. Jugend, der Prostituierten, der anderen Beschäftigten, der Kundinnen/Kunden, dem Schutz der Anwohnerinnen/Anwohner und der Allgemeinheit gewährleisten.*
  - Mindestanforderungen gemäß §§ 18 Abs. 2, 19 ProstSchG definiert!
  - *Gemäß § 18 Abs. 3 ProstSchG kann die zust. Behörde für Prostitutionsstätten in Wohnungen im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 2 Nrn. 2 u. 4 – 7 zulassen (sachgerechtes Notrufsystem, angem. Ausstattung an Sanitäreinrichtungen, geeignete Aufenthalts- u. Pausenräume, individuell verschließb. Aufbewahrungsmöglichkeiten u. Trennung v. Schlaf- und Wohnraum).*



### 3. Gewerberechtl. Anforderungen an d. Erlaubniserteilung (9):

- Fristen für die Gewerbeanzeige u. Antrag auf Erlaubniserteilung:
  - Wer vor dem 01.07.2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies der zuständigen Behörde bis zum 01.10.2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31.12.2017 vorzulegen.
  - Über die Anzeige und den gestellten Antrag wird eine Bescheinigung erteilt!
  - Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gilt die Fortführung des Prostitutionsgewerbes als erlaubt, wenn die Antragsfrist (31.12.2017) eingehalten wurde.
  - Die Betreiber müssen bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals, den Kontroll- und Hinweispflichten sowie den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ab spätestens ab dem 31.12.2017 nachkommen.



#### 4. Erlöschen, Rücknahme u. Widerruf d. Erlaubnis u. d. Stellvertretererlaubnis:

➤ Erlöschen der Erlaubnis gemäß § 22 ProstSchG, wenn

- die Erlaubnisinhaberin/-inhaber den *Betrieb nicht innerhalb eines Jahres* nach Erlaubniserteilung *aufgenommen* oder
- *seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt* hat.

Fristen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden.

➤ Rücknahme u. Widerruf d. Erlaubnis u. d. Stellvertreter-  
erlaubnis gemäß § 23 ProstSchG

- Rücknahme bei Vorlage d. Versagungsgründe nach §§ 14 Abs. 1 u. 3 ProstSchG
- Widerruf gem. § 14 Abs. 2 u. 3 ProstSchG
- Gem. § 23 Abs. 4 ProstSchG gelten f. Rücknahme u. Widerruf d. Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis d. allg. Vorgaben d. VwVfG!



## 5. Pflichten des Betreibers beim Betrieb des Prostitutions- gewerbes, §§ 24 – 28 ProstSchG (1):

- Räumliche, organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, § 24 Abs. 1 ProstSchG
- Hinweis auf Einhaltung der Kondompflicht, § 24 Abs. 2 ProstSchG
- Ermöglichung von Untersuchungs- und Beratungsangeboten zum Gesundheitsschutz, § 24 Abs. 3 und 4 ProstSchG
- Verpflichtende Hygienepläne, § 24 Abs. 5 ProstSchG
- **Sorgfaltspflichten beachten**, bei Vertragsschluss und Auswahl der Beschäftigten als Prostituierte/Prostituierter, § 25 Abs. 1 ProstSchG
- Sorgfalt hinsichtl. d. Auswahl von Personen bei der Stellvertretung, Betriebsleitung und -beaufsichtigung, § 25 Abs. 2 ProstSchG
- Untersagung d. Beschäftigung unzuverlässiger Personen, § 25 Abs. 3 ProstSchG
- Einschränkung v. Weisungen u. Vorgaben gegenüber Prostituierten, § 26 ProstSchG



## 5. Pflichten des Betreibers beim Betrieb des Prostitutionsgewerbes, §§ 24 – 28 ProstSchG (2):

### ➤ Weitere Pflichten d. Betreibers:

- Der Betreiber darf keine überhöhten Forderungen für die Vermietung v. Räumen einschl. zugehöriger Nebenleistungen, für eine Vermittlungstätigkeit oder sonstige Leistungen verlangen. *Leistung und Gegenleistung dürfen in keinem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen.*
- Betreiber ist verpflichtet,
  - Prostituierten, auf deren Wunsch *Einsicht in das Betriebskonzept und gegebenenfalls des jeweiligen Veranstaltungskonzepts* zu geben,
  - zur *Erleichterung des Belegs von Zahlungen*, die er von Prostituierten erhalten hat und umgekehrt, diesen jeweils *entsprechende Nachweise auszuhändigen* oder in elektronischer Form zu übermitteln.



## 5. Pflichten des Betreibers beim Betrieb des Prostitutionsgewerbes, §§ 24 – 28 ProstSchG (3):

- Kontroll- und Hinweispflichten, § 27 ProstSchG
  - vor Aufnahme der Tätigkeit d. Prostituierten Hinweis auf ihre Anmeldepflicht nach § 3 ProstSchG;
  - Hinweis, dass sie für die *Anmeldung/ Verlängerung der Anmeldung* nachweisen müssen, dass sie die nach § 10 ProstSchG vorgeschriebenen regelmäßigen Gesundheitsberatungen in Anspruch genommen haben.
  - *Hinweis auf die Verpflichtung nach § 2a Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes*, d.h. auf die Verpflichtung zum Mitführen eines Identitätsnachweises u. zu dessen Vorlage auf Verlangen gegenüber der Zollverwaltung.
  - Pflicht zur Vorlage Anmelde- oder Aliasbescheinigung sowie einen gültigen Nachweis über die erfolgte gesundheitl. Beratung vor Aufnahme der Prostitutionstätigkeit.



## 5. Pflichten des Betreibers beim Betrieb des Prostitutionsgewerbes, §§ 24 – 28 ProstSchG (4):

- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 28 ProstSchG
  - Betreiber hat Angaben über die Prostituierten sowie Zahlungen an oder von den Prostituierten entsprechen d. Vorgaben d. § 28 Abs. 1 - 3 ProstSchG aufzuzeichnen.
  - Betreiber hat die Aufzeichnungen über die Prostituierten *gem. § 28 Abs. 4 ProstSchG* so aufzubewahren, dass sie
    - bei einer Vor-Ort- Kontrolle im Zuge behörtl. Überwachungsmaßnahmen eingesehen werden können,
    - aufgezeichneten Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen u. nach Aufzeichnung zwei Jahre lang aufzubewahren,
    - nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsdauer hat der Betreiber die personenbezogenen Daten zu löschen (Unterlagen unter Alias möglich).



## 5. Pflichten des Betreibers beim Betrieb des Prostitutionsgewerbes, §§ 24 – 28 ProstSchG (4):

- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 28 ProstSchG
  - Betreiber hat Angaben über die Prostituierten sowie Zahlungen an oder von den Prostituierten entsprechen d. Vorgaben d. § 28 Abs. 1 - 3 ProstSchG aufzuzeichnen.
  - Betreiber hat die Aufzeichnungen über die Prostituierten *gem. § 28 Abs. 4 ProstSchG* so aufzubewahren, dass sie
    - bei einer Vor-Ort- Kontrolle im Zuge behördl. Überwachungsmaßnahmen eingesehen werden können,
    - aufgezeichneten Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen u. nach Aufzeichnung zwei Jahre lang aufzubewahren,
    - nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsdauer hat der Betreiber die personenbezogenen Daten zu löschen (Unterlagen unter Alias möglich).



## 6. Überwachung des Prostitutionsgewerbes, §§ 29 ff. ProstSchG (4):

Die Beauftragten der zuständigen Behörde haben i.R.d. Überwachung die folgenden Befugnisse:

- *Betretungs-, Besichtigungs- und Prüfungsrechte während der für d. Prostitutionsgewerbe übl. Betriebszeiten*
- *Betretungsrechte auch außerhalb d. übl. Betriebszeiten zur Verhütung dringender Gefahren für d. öffentl. Sicherheit u. Ordnung, auch, wenn Räumlichkeiten zugleich Wohnzwecken dienen*
- *Recht zur Personenkontrolle, wo Prostitution ausgeübt wird*
- *Auskunftspflicht d. Betreibers, Stellvertreters, Betriebsleiters u. d. Prostituierten gem. § 30 ProstSchG (AuskunftsverweigerungsR nach § 52 StPO)*
- *Befugnisse gem. §§29, 30 ProstSchG (Betretungs-, Besichtigungs- PrüfungsR, Auskunftspflicht) bestehen auch, wenn Tatsachen d. Annahme rechtfertigen, dass Prost. ohne Erlaub. ausgeübt wird.*



## 7. Vorbereitung des gewerberechtlichen Vollzugs in NRW

- Tarifstelle i.R.d. Allgem. Verwaltungsgebührenordnung NRW (wird voraussichtl. Anfang Mai veröffentl.; Inkrafttreten zum 01.07.2017)
- Informationsblatt für Prostitutionsbetriebe in NRW
- Entwurf einer Verwaltungsvorschrift in NRW für einen möglichst einheitlichen gewerberechtlichen Vollzug der Kreisordnungsbehörden (soll ca. Mitte Mai hinsichtlich des gewerberechtl. Vollzuges gegenüber den Prostitutionsbetrieben über die BR`en den Kreisordnungsbehörden zur Verfügung gestellt werden;

## 8. Begleitung d. Vollzugs durch Dienstbespr. mit dem Kreisordnungsbehörden (1. Dienstbespr. Ende April/Anfang Mai)



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!**

*Jasmin Deling*

**Referatsleiterin im  
Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Industrie, Mittelstand und Handwerk  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat I A 4, Gewerberecht**

**Tel.-Nr.: +49 (0) 211 / 61772 - 157**

**E-Mail: [Jasmin.Deling@mweimh.nrw.de](mailto:Jasmin.Deling@mweimh.nrw.de)**